

5279

**Botschaft**

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den  
Beschluss über die Ausbildung der Offiziere.**

(Vom 14. August 1947.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen mit folgender Botschaft den Entwurf eines neuen Bundesbeschlusses über die Ausbildung der Offiziere zu unterbreiten.

**A. Allgemeines.**

Das Militärorganisationsgesetz von 1907 sieht für die Offiziere vier verschiedene Ausbildungsmöglichkeiten vor, die sich sinnvoll ergänzen und zusammen ein einheitliches Ausbildungssystem bilden:

Rekrutenschulen als Rekrut und in der Stellung des Korporals, Leutnants Oberleutnants und Hauptmanns;

Kaderschulen für die grundlegende Ausbildung zum Unteroffizier und zum Offizier;

Wiederholungskurse der für den Krieg organisierten Einheiten, Truppenkörper und Heereseinheiten;

Besondere Kurse für die technische und taktische Weiterbildung der Offiziere.

Die zuletzt erwähnten Offizierskurse werden teils mit, teils ohne Übungstruppen durchgeführt und lassen sich in zwei Gruppen einteilen:

a. Allgemeine Kurse für alle Offiziere einer bestimmten Truppengattung oder Untergattung mit folgenden Arten:

Einführungskurse für gewisse Dienstzweige, die für alle neu ernannten oder neu zu dem betreffenden Dienstzweig versetzten Offiziere notwendig sind, z. B. Einführungskurse für Eisenbahnoffiziere, für Feldpostleutnants, für Feldprediger usw.

Kurse, die in Ergänzung der Offiziersschule und Rekrutenschule als Leutnant die Offiziere mit dem Gebrauch von Waffen oder Geräten näher vertraut machen, z. B. Schiesskurs I der Artillerie usw.

Kurse, die der Förderung der Zusammenarbeit innerhalb der Truppenkörper und Heereseinheiten dienen, z. B. die Taktischen Kurse I der Regimenter und II der Divisionen und Gebirgsbrigaden.

- b. Spezialkurse für die Ausbildung oder Weiterbildung von Spezialisten, wie sie jede Truppengattung benötigt, z. B. Gebirgskurse, Nahkampf-kurse usw. sowie für die Ausbildung derjenigen Offiziere, die für die Beförderung zu einem höheren Grad in Aussicht genommen sind, z. B. Zentralschulen I und II usw.

Die wichtigsten dieser Offizierskurse sind in den Artikeln 134, 137, 141 und 142 des Militärorganisationsgesetzes in den Fassungen vom 28. September 1934 und 3. Februar 1939 festgelegt:

- die Zentralschulen I und II;
- der Kurs für höhere taktische Ausbildung;
- die Taktisch-technischen Kurse I und II;
- der Kurs für Dienste hinter der Front;
- die Generalstabskurse I, II und III;
- die Übungen der Stäbe sowie
- die operativen Übungen.

Die Festsetzung weiterer Offizierskurse wird durch die Artikel 135 und 136 des Militärorganisationsgesetzes in der Fassung vom 9. November 1938 der Bundesversammlung übertragen. Es betrifft dies einerseits Schießschulen, technische und taktische Kurse, andererseits die Schulen und Kurse für die Ausbildung der Offiziere und Beamten der Dienstzweige. In Ausführung dieses Auftrages hat die Bundesversammlung durch Beschlüsse vom 22. Dezember 1911 und vom 26. September 1935 die jeweils nötigen Offizierskurse festgesetzt. Seither hat unser Wehrwesen einen bemerkenswerten Ausbau erfahren und zahlreiche neue Waffen und Geräte erhalten, die für ihren zweckmässigen Einsatz wie für den sachgemässen Unterhalt eine besondere Ausbildung erheischen. Die Häufung verschiedener Waffentypen in ein und derselben Einheit und die zunehmende Technisierung unserer Armee verlangen zudem eine weitgehende Spezialisierung der Mannschaften wie auch der Offiziere. Der Milizoffizier ist heute vielfach nicht mehr in der Lage, alle Waffen, Geräte und Ausbildungszweige seiner Einheit, geschweige seiner Truppengattung zu beherrschen. Die Verhältnisse zwingen uns zu einer Unterscheidung:

- von Waffen, Geräten und Ausbildungszweigen, die jeder Offizier einer Truppengattung oder Untergattung beherrschen muss, und
- von Waffen, Geräten und Ausbildungszweigen, von denen jeder Offizier einer Truppengattung oder Untergattung bestimmte grundlegende Kenntnisse besitzt, die aber nur von einzelnen Spezialisten voll beherrscht werden.

Während es nun Sache der Offiziersschule ist, jedem Offizier die grundlegenden Kenntnisse aller Waffen und Geräte seiner Truppengattung oder Untergattung zu vermitteln, verlangt die Ausbildung von Spezialisten zur vollen Beherrschung einer Waffe und zur Befähigung, die Ausbildung der

entsprechenden Mannschaften zu leiten, vielfach besondere Kurse. Die zunehmende Technisierung führt daher vor allem zu einer starken Vermehrung der Spezialkurse. Diese weitgehende Spezialisierung ist im Grunde genommen eine wenig erfreuliche Erscheinung, ergibt sich aber zwangsläufig aus unserem Milizsystem mit seinen kurzen Ausbildungszeiten. Sie ist übrigens auch in einer stehenden Armee nicht zu vermeiden.

Durch die vermehrten Ausbildungsbedürfnisse für Offiziere ist der Beschluss der Bundesversammlung von 1935 längst überholt. Während des Aktivdienstes von 1939 bis 1945 hat das Armeekommando die notwendig gewordenen neuen Kurse angeordnet und durchgeführt, wobei es allein auf die Bedürfnisse der Armee abstellen konnte und an den Rahmen des Beschlusses von 1935 nicht gebunden war. Für die Jahre 1946 und 1947 sind einzelne dieser neuen Kurse auf dem Budgetweg bewilligt worden, also im Einverständnis mit dem Parlament. Wir betrachten dieses Vorgehen indessen nur als eine Notlösung und möchten für die Zukunft den Offizierskursen eine normale rechtliche Grundlage verschaffen durch die Revision des Beschlusses von 1935. Das kann um so leichter geschehen, als während des Aktivdienstes mit verschiedenen neuen Kursen ausreichende Erfahrungen gesammelt werden konnten.

Die Tatsache, dass durch Bundesgesetz vom 24. Juni 1938 die Dauer der Wiederholungskurse auf 8 Wochen erhöht worden ist, zwingt uns hinsichtlich der Offizierskurse zu grösster Zurückhaltung. Die zeitliche Belastung der Offiziere durch Militärdienst hat damit ein Ausmass erreicht, das ohne Gefährdung des Offiziersersatzes kaum mehr überschritten werden darf. Die besonderen Offizierskurse müssen sich darum wie auch aus fiskalischen Rücksichten auf ein Minimum beschränken, damit der Offizier nicht allzu häufig durch Militärdienst aus dem Zivilleben herausgerissen wird. Die vorgesehene Vermehrung der Offizierskurse scheint solchen Rücksichten zu widersprechen. Die lange Liste der Kurse erweckt indessen ein falsches Bild, weil die weitgehende Spezialisierung dazu führt, dass der einzelne Offizier nur wenige Offizierskurse besuchen muss. Die meisten Spezialkurse sind ja nur für ganz bestimmte und eng begrenzte Kategorien von Offizieren bestimmt, z. B. Bunkerurse nur für Werkoffiziere, Gaskurse nur für Gasoffiziere, Minenwerferschiesskurse nur für Minenwerferoffiziere usw. Bei anderen Spezialkursen von allgemeinerem Charakter muss man sich damit begnügen, nur einen Offizier pro Einheit oder sogar nur 1—2 Offiziere pro Bataillon und Abteilung auszubilden. Immerhin ist damit zu rechnen, dass künftig jeder Subalternoffizier in seinen Leutnantsjahren irgendeinen Spezialkurs besuchen muss. Innerhalb der Einheit wird so ein Offizier zum Spezialisten für Nahkampf ausgebildet, ein zweiter besucht den Kurs für Flugzeugerkennung, und ein dritter wird in die Kurse für Gebirgsausbildung kommandiert. Nahezu jeder Offizier würde somit noch ein Spezialgebiet beherrschen und müsste im Rahmen seiner Einheit, eventuell mit Zuzug aus anderen Einheiten, die Ausbildung und Weiterbildung auf diesem Spezialgebiet leiten. Wir verkennen die Nachteile dieser Spezialisierung keineswegs, sehen aber ohne weit stärkere zeitliche Belastungen

des Offizierskorps keine andere Möglichkeiten. Nur diese weitgehende Spezialisierung erlaubt uns, die Zahl der Kurse für den einzelnen Offizier sehr niedrig zu halten.

Die Armee ist in ständiger Entwicklung begriffen. Es ist daher kaum möglich, die Ausbildungsbedürfnisse für das Offizierskorps für einige Jahre starr festzusetzen. Um eine ständige Anpassung an neue Verhältnisse und Bedürfnisse zu ermöglichen, ohne deswegen jedesmal den Beschluss der Bundesversammlung ändern zu müssen, beantragen wir Ihnen, dem Bundesrat die Ermächtigung zu gewissen Änderungen und Ergänzungen zu erteilen (nach Artikel 2 des Beschlussesentwurfes). Der Bundesrat sollte in der Lage sein, die Kursdauer herabzusetzen, wo die Verhältnisse es erlauben. Wo die Umstände dies gebieten, soll der Bundesrat aber auch in der Lage sein, die Dauer eines Kurses bis zu einem Drittel zu verlängern.

Für verschiedene Kurse kann es sich ferner als notwendig erweisen, die Kursleitung 1 bis 2 Tage früher einzuberufen. Der Beschluss von 1935 hat diese Möglichkeit einzig beim Kurs für Nach- und Rückschub vorgesehen. Es erscheint uns indessen zweckmässig, wenn diese Möglichkeit generell vorgesehen und dem Bundesrat entsprechende Kompetenz erteilt wird. Schliesslich soll der Bundesrat in die Lage gesetzt werden, die Liste der Offizierskurse zu ergänzen und bei Bedarf weitere Kurse anzuordnen, die entweder nicht regelmässig stattfinden oder die heute noch nicht vorausgesehen werden können. Insbesondere wird es nötig sein, gelegentlich im Armeestab eingeteilte Offiziere mit besonderen Funktionen für ihre Aufgabe zu schulen, um so die Bereitschaft des Armeestabes zu erhöhen. Andererseits kann die Einführung neuen Kriegsmaterials gelegentlich besondere Offizierskurse erforderlich machen. Wenn die Offiziere das neue Material schon in einem besonderen Kurs kennenlernen, kann in einem folgenden Umschulungskurs der Truppe ein weit besseres Ausbildungsergebnis erreicht werden. In vielen Fällen dürfte es dann dank der besseren Ausbildung der Offiziere genügen, die Umschulung der Truppe in einem normalen Wiederholungskurs vorzunehmen, ohne dass besondere Umschulungskurse nach Art. 123 des Militärorganisationsgesetzes durch die Bundesversammlung angeordnet werden müssen.

Die grundsätzliche Kompetenz der Bundesversammlung soll durch eine derartige Delegation an den Bundesrat nicht geschmälert werden, wie auch die Anwendung der delegierten Befugnisse durch den Bundesrat selbstverständlich der Kontrolle des Parlamentes untersteht und der Bewilligung der nötigen Kredite durch den Beschluss über den Voranschlag bedarf.

Im Beschluss der Bundesversammlung von 1935 ist die Kursdauer ohne Einrückungs- und Entlassungstag angegeben. Im Interesse grösserer Klarheit und Einfachheit soll in einem neuen Beschluss die tatsächliche Kursdauer genannt werden unter Einschluss des Einrückungs- und Entlassungstages. Im Vergleich mit dem Beschlusstext von 1935 ergibt sich somit für viele Kurse eine scheinbare Verlängerung um zwei Tage bei tatsächlich gleicher Kursdauer.

## B. Die einzelnen Kurse.

Über die vorgeschlagenen Kurse sind im einzelnen folgende Bemerkungen anzubringen:

### I. Zentrale Schulen und Kurse.

An Stelle der bisherigen Bezeichnung «Gemeinsame Kurse mehrerer Truppengattungen» hat sich inzwischen die einfachere Bezeichnung «Zentrale Schulen und Kurse» eingebürgert. Diese Kurse unterstehen zum Teil den Heeresseinheiten, soweit sie in deren Rahmen durchgeführt werden, teils dem Ausbildungschef. Die meisten Spezialkurse dieser Gruppe werden von der für das betreffende Sachgebiet zuständigen Dienstabteilung durchgeführt.

1. *Taktischer Kurs I* für Kommandanten von Einheiten, Bataillonen und Abteilungen der fechtenden Truppengattungen sowie für deren Adjutanten und Nachrichtenoffiziere in der Dauer von 6 Tagen.

2. *Taktischer Kurs II* für höhere Offiziere, Adjutanten, Nachrichtenoffiziere und Regimentsärzte der fechtenden Truppengattungen in der Dauer von 6 Tagen.

Die beiden Kurse sind grundsätzlich schon im Beschluss von 1935 festgelegt worden und bedürfen heute nur folgender Änderungen und Ergänzungen:

Die Kursdauer betrug bisher 7 und 8 Tage, für die Kursleitung sogar 8 und 9 Tage. Eine Herabsetzung und Beschränkung auf die sechs Arbeitstage einer Woche erleichtert eine zweckmässige Durchführung der Kurse ohne Beeinträchtigung der Ausbildung.

Im Taktischen Kurs I handelt es sich zunächst einmal um die Schulung der Führungstechnik in den untersten Truppenkörpern, d. h. um die Förderung der gefechtstechnischen Zusammenarbeit der verschiedenen Infanteriewaffen unter sich und mit der Artillerie, dann aber auch um die Schulung der Entschlussfassung in der Einheit und im Bataillon (Abteilung) in Lagen, in denen diese weitgehend auf sich selbst angewiesen sind. Die Durchführung der Taktischen Kurse I soll wie bisher grundsätzlich im Rahmen des kombinierten Infanterieregiments erfolgen. Wo für die Stammtruppen kein Regimentsverband besteht, können Stammtruppen und übrige Auszugstruppen der Grenzbrigaden den Kursen anderer Regimenter der betreffenden Heereseinheit zugewiesen werden.

Der Taktische Kurs II ist wie bisher im Rahmen der Division oder Gebirgsbrigade durchzuführen. Hier handelt es sich um einen reinen Führungskurs, in dem die Führung des verstärkten Infanterieregiments, dessen Wichtigkeit als Kampfverband der Krieg erwiesen hat, geschult wird.

Hinsichtlich der Kursteilnehmer hat der Beschluss von 1935 bestimmt in die Taktischen Kurse I seien die Hauptleute und Majore der fechtenden Truppengattungen einzuberufen, in die Taktischen Kurse II höhere Offiziere der fechtenden Truppengattungen. Für den Kurs I ist diese Umschreibung zu eng. Massgebend für die Einberufung in den Kurs, der der Schulung

der Zusammenarbeit im Rahmen des Bataillons bzw. der Abteilung dient, ist nicht der Grad, sondern die Bekleidung eines Kommandos. Auch der Einheitskommandant ad interim im Grade des Oberleutnants und der Bataillonskommandant im Grade des Oberstleutnants sollen zu diesem Kurs einberufen werden. Der neue Text stellt demgemäss nicht mehr auf den Grad ab, sondern auf die Bekleidung eines entsprechenden Kommandos.

In beiden Kursen benötigen sodann die Kommandanten der Bataillone, Abteilungen und Regimenter auch ihre Führungsgehilfen, die Adjutanten und Nachrichtenoffiziere. Im Interesse der notwendigen Zusammenarbeit ist es ferner geboten, in den Kurs II auch den dienstleitenden Sanitäts-offizier des Regiments einzuberufen.

Die Offiziere der Leichten Truppen und der den Leichten Truppen zugeteilten Einheiten und Truppenkörper anderer Truppengattungen haben bisher an diesen taktischen Kursen nicht teilgenommen, sondern wurden zum Taktischen Kurs II der Leichten Truppen einberufen. Im Sinne einer Vereinfachung und grösserer Einheitlichkeit wie im Interesse einer vermehrten Zusammenarbeit der verschiedenen Truppengattungen sehen wir künftig den Taktischen Kurs II der Leichten Truppen nicht mehr vor, wogegen auch die Offiziere der Leichten Truppen in die allgemeinen Taktischen Kurse I und II einberufen werden sollen. Dabei sollen die Offiziere der Leichten Truppen der Divisionen und Gebirgsbrigaden an den taktischen Kursen dieser Heeresseinheiten teilnehmen. Die leichten Brigaden führen den Taktischen Kurs I im Rahmen des kombinierten leichten Regiments durch. Für den Taktischen Kurs II können die leichten Brigaden entweder für sich oder mit dem Kurs einer Division zusammen arbeiten, oder es können 2 bis 3 leichte Brigaden für den Kurs zusammengefasst werden.

Für die Fliegertruppe erscheinen diese taktischen Kurse als ausgesprochene Führungskurse nicht notwendig, und zwar weder für die Kommandanten der Fliegerverbände noch für die Kommandanten der Bodenorganisation. Von der Fliegerabwehrtruppe haben die Kommandanten der den Heeresseinheiten zugeteilten Verbände den taktischen Kurs mit ihrer Heeresinheit zu absolvieren. Die Kommandanten der Armeeflab können entweder ebenfalls zu taktischen Kursen der Heeresseinheiten oder zu eigenen taktischen Kursen der Armeeflab einberufen werden.

Die Taktischen Kurse I und II sollen wie bisher in einem 3—4jährigen Turnus durchgeführt werden in Übereinstimmung und Anpassung an den Turnus der Wiederholungskurse.

Der im Beschluss von 1935 noch enthaltene Taktische Kurs für Hauptleute und Stabsoffiziere der Festungsbesatzungen ist mit der Truppenordnung von 1938 und der Eingliederung der Festungsbesatzungen vom Gotthard und von St-Maurice in die 9. Division und die Gebirgsbrigade 10 hinfällig geworden. Die Offiziere dieser Festungen wie auch der neuen Festung Sargans werden in die allgemeinen Taktischen Kurse I und II einberufen.

3. *Kombinierter Schiesskurs* für Kommandanten von Truppenkörpern der Infanterie, Leichten Truppen, Artillerie, Flieger- und Fliegerabwehrtruppen in der Dauer von 7 Tagen.

Der Kurs ist schon vor dem Beschluss von 1935 eingeführt worden. Der ständige Zuwachs neuer Waffen und die Notwendigkeit ihrer zweckmässigen Verwendung und Zusammenarbeit zum Feuergefecht erfordern, dass die Kommandanten der Truppenkörper diese praktisch kennenlernen. Dazu sind Übungen mit Scharfschiessen nötig, die nur auf besonders ausgesuchten Schiessplätzen und mit ausreichender Munition durchgeführt werden können. Seit einigen Jahren werden zu den Scharfschiessübungen des Kurses auch Fliegerformationen und Fliegerabwehrtruppen beigezogen zur Schulung der Zusammenarbeit mit den übrigen fechtenden Truppengattungen. Dementsprechend bedarf auch der Kreis der Kursteilnehmer einer Erweiterung durch die Einberufung von Kommandanten der Flieger- und der Fliegerabwehrtruppe.

4. *Schießschule* für Subalternoffiziere der Infanterie und Leichten Truppen in der Dauer von 20 Tagen.

Diese Schule ist schon in den Beschlüssen von 1911 und 1935 vorgesehen als Schießschule II der Infanterie. Nun soll sie auch ausgedehnt werden auf die angehenden Einheitskommandanten der Leichten Truppen, die ja im wesentlichen über die gleichen Feuermittel verfügen wie die Infanterie. Es ist daher notwendig, dass auch die Einheitskommandanten der Leichten Truppen an der Schießschule Wallenstadt die Ausbildung erhalten für das Zusammenwirken der verschiedenen Waffen des Bataillons oder der Abteilung im Rahmen der Einheit und für die Leitung dieses kombinierten Feuerkampfes.

Die im Beschluss von 1935 enthaltene Schießschule I für Leutnants der Infanterie ist mit der Verlängerung der Offiziersschule der Infanterie in diese eingebaut worden und fällt daher als besonderer Kurs weg. Demzufolge trägt die frühere Schießschule II keine Nummer mehr.

5. *Nahkampfkurs* für Subalternoffiziere in der Dauer von 13 Tagen.

Der Aktivdienst 1939—1945 hat unsere Armee in einem bisher nicht gekannten Masse mit wirkungsvollen Waffen für den Nahkampf ausgerüstet, wie Handgranaten, Minen aller Art, Sprengröhren, Flammenwerfer, Panzerwurfgranaten und Maschinenpistolen. In den Grenadieren ist eine für den Einsatz dieser Waffen im Nahkampf und für die Stosstrupptaktik besonders ausgerüstete und ausgebildete Sondergattung der Infanterie und der Leichten Truppen entstanden. Neben den 37 Grenadierkompagnien der Infanterie und dem Motorgrenadierbataillon 11 muss aber auch jede Füsilierkompagnie, Radfahrerkompagnie und Dragonerschwadron in der Lage sein, Stosstrupps zu bilden und einzusetzen.

Verschiedene dieser Nahkampfwaffen sind aber auch andern kombattanten Truppen und selbst den Verpflegungs- und Transporttruppen zugeteilt

worden zum Selbstschutz gegen gegnerische Patrouillenüberfälle und durchgebrochene Panzer, vor allem Maschinenpistolen, Handgranaten und Panzerwurfgranaten.

Die Handhabung dieser Nahkampfwaffen ist durchwegs mit wesentlich grösseren Gefahren verbunden als die Handhabung von Waffen, die auf grössere Entfernungen eingesetzt werden. Ein weiteres Gefahrenmoment bilden die Blindgänger, die bei jeder Übung mit Handgranaten und andern Sprengkörpern entstehen können. Diese erhöhten Gefahren verlangen eine besonders sorgfältige Schulung der die Ausbildung der Truppe leitenden Offiziere. Zahlreiche Unfälle zufolge mangelnder Sorgfalt oder leichtsinnigen Umganges mit Handgranaten führten zur Vorschrift, dass nur solche Offiziere Übungen mit scharfen Handgranaten leiten dürfen, die einen Zentralkurs für Handgranatenausbildung mit Erfolg bestanden und von der Kursleitung einen entsprechenden Ausweis erhalten haben. Wenn diese Vorschrift auch nicht alle Unfälle verhindern kann, so hat sie deren Zahl doch erheblich herabgesetzt.

Rücksichten auf die Finanzlage des Bundes wie auf die starke zeitliche Belastung der Offiziere veranlassen uns, die verschiedenen Spezialkurse zusammenzulegen und Ihnen für die Friedensausbildung die Anordnung eines einheitlichen Nahkampfkurses in der Dauer von 13 Tagen zu beantragen.

Bei den für den Schützenkampf bestimmten Füsiliern, Grenadieren, Dragonern, Radfahrern und Motorradfahrern sollte je einem Offizier pro Einheit diese Spezialausbildung zuteil werden. Bei den übrigen fechtenden Truppengattungen genügen 1 bis 2 Offiziere pro Abteilung oder 1 Offizier für 1 bis 2 selbständige Einheiten.

6. *Schiesskurs für Offiziere der 8,1-cm-Minenwerfer* in der Dauer von 13 Tagen.

Der Kurs bezweckt die Fortbildung der Minenwerferoffiziere im Gebrauch der Instrumente, im Einrichten der Werfer und in der Feuerleitung sowie ihre Anleitung zur Schulung der Unteroffiziere, zur Leitung von Übungen an Apparaten wie im Gelände und zur Anlage und Leitung von Schiessübungen. Der Schiesskurs ist nötig geworden durch die Einführung des Zugschiessens nach Vermehrung der Minenwerfer von 2 auf 4 pro Zug. Die Kurse sind um so nötiger, als es den Minenwerferoffizieren nach ihrer Rekrutenschule als Leutnant vielfach an jeder sonstigen Möglichkeit der Weiterbildung gebricht. Vielfach sind die Kommandanten von Stabskompagnien und die Bataillonskommandanten nicht in der Lage, die Minenwerferoffiziere weiterzubilden, weil sie selbst zu wenig Kenntnisse dieses Spezialgebietes besitzen. Überdies fehlt in Wiederholungskursen die Zeit für die besondere Weiterbildung der Offiziere. Die Einführung von Minenwerfer-Schiesskursen entspricht daher einer dringenden Notwendigkeit. Dabei ist vorgesehen, die Zugführer in jeder Heeresklasse je

einmal in den Schiesskurs einzuberufen. Neben den Zugführern sollen aber auch die Kommandanten von Stabskompagnien in diese Schiesskurse einberufen werden, soweit sie nicht früher Minenwerfer-Zugführer waren oder eine Kompagnie Minenwerferrekruten ausgebildet haben.

Das gleiche Bedürfnis wie für die Minenwerferzugführer der Infanterie besteht für die Minenwerferoffiziere der Motormitrailleurkompagnien.

7. *Schiesskurs für Bunkerwaffen* für Offiziere der Werkbesetzungen in der Dauer von 13 Tagen.

Der Kurs wurde durch Verfügung des Oberbefehlshabers der Armee vom 22. Juni 1942 geschaffen und durchgeführt durch die Gruppe Festungswesen der Generalstabsabteilung. Er hat Infanterieoffiziere der Werkbesetzungen unserer Grenztruppen theoretisch und praktisch im Schiessen mit den fest eingebauten Bunkerwaffen und in deren Feuerleitung auszubilden.

Die Durchführung der Kurse soll in vierjährigem Turnus erfolgen und ist auch künftig der Festungssektion der Generalstabsabteilung zu übertragen, die dazu weitgehend das Festungswachtkorps heranziehen kann.

8. *Kurs für Adjutanten, Nachrichten-, Telephon- und Funkeroffiziere* der fechtenden Truppengattungen in der Dauer von 20 Tagen.

Der Beschluss von 1935 schuf Kurse für Nachrichtoffiziere und Adjutanten der Infanterie und der Leichten Truppen als reine Spezialkurse. Während des Aktivdienstes sind in diese Kurse in zunehmendem Masse auch Offiziere anderer Truppengattungen einberufen worden, so dass heute sämtliche fechtenden Truppengattungen und das Festungswachtkorps ihre Offiziere in diesen Kurs schicken zur Ausbildung für den Nachrichtendienst und die Adjutantur. Der Kurs hat damit den Rahmen einer Truppengattung gesprengt, hat zentralen Charakter erhalten und untersteht nun auch direkt dem Ausbildungschef. Die einheitliche Ausbildung der Nachrichtoffiziere und Adjutanten aller fechtenden Truppengattungen erleichtert und fördert deren Zusammenarbeit im Felde wesentlich und wird von allen Truppengattungen als Vorteil geschätzt.

Die Kursdauer beträgt nach dem Beschluss von 1935 zwei Wochen. Für die Spezialausbildung der Adjutanten genügt diese Dauer, wenn es sich um reine Fachausbildung handelt und die besondere Aufstiegsmöglichkeit für Adjutanten wieder aufgehoben wird. Für die Spezialausbildung der Nachrichtoffiziere aller fechtenden Truppengattungen sowie der Telefon- und Funkeroffiziere der Infanterie, für die der Kurs gleichzeitig Beförderungsbedingung ist, erscheint es aber nötig, die im Aktivdienst eingeführte Verlängerung auf 20 Tage beizubehalten und gesetzlich zu verankern. Die Nachrichtoffiziere bedürfen einer eingehenden Instruktion über die technischen Möglichkeiten der Nachrichtenübermittlung und über den Einsatz der verschiedenen Mittel. Umgekehrt bedürfen die Übermittlungsoffiziere der Infanterie einer Schulung im Nachrichtendienst, dem

ihre technischen Mittel zu dienen haben, so dass für diese Kategorien eine Kursdauer von 20 Tagen benötigt wird.

Trotz der verschiedenen Kursdauer erscheint es zweckmässig, Adjutanten, Nachrichten- und Übermittlungsoffiziere in einem gemeinsamen Kurs auszubilden, wobei aber die Adjutanten eine Woche nach den Nachrichtenoffizieren einrücken. Die Zusammenfassung in einem Kurs ermöglicht es, bei den Übungen auch die Zusammenarbeit der verschiedenen Führunggehilfen im Bataillons- und Regimentsstab zu schulen. Jährlich wird die Durchführung von zwei Kursen nötig sein.

9. *Zentralkurs für Sommergebirgsausbildung* für Offiziere der Infanterie, Artillerie, Genietruppen und Sanität in der Dauer von 18 Tagen.

10. *Zentralkurs für Wintergebirgsausbildung* für Offiziere der Infanterie, Artillerie, Genietruppen und Sanität in der Dauer von 18 Tagen.

Der Gebirgscharakter unseres Landes macht es notwendig, dass beträchtliche Teile der Armee für den Kampf im Gebirge ausgerüstet und ausgebildet sind. Der Reduitplan hat während des Aktivdienstes diese Notwendigkeit noch verstärkt. Viele Offiziere und Mannschaften bringen gewisse Grundlagen hiezu aus dem Zivilleben mit, sei es auf Grund ihres Berufes oder ihrer sportlichen Schulung in Alpenklubs und Skiklubs. Die Armee kann auf die zivilen Kenntnisse und Erfahrungen weitgehend abstellen. Die Truppenverwendung im Gebirge bringt indessen eine ganze Reihe von Problemen und Schwierigkeiten mit sich, die für den zivilen Alpinisten nicht in Betracht kommen. Auch erfordert sie eine Vereinheitlichung der alpinen und der Skitechnik. Diesen Zwecken dienen während des Aktivdienstes Zentralkurse, Lawinenkurse, Bergführerkurse und Instruktionkurse für Artillerie- und Trainoffiziere im Gebirgsdienst.

Von diesen Kursen sind die Zentralkurse für Sommer- bzw. Wintergebirgsausbildung auch für Friedenszeiten beizubehalten. Sie dienen der Ausbildung von Offizieren als Instruktionkader in Gebirgskursen der Heereseinheiten und sollen die Kursteilnehmer selbst in der technischen und taktischen Führung im Gebirge fördern. Während des Aktivdienstes wurden in diese Zentralkurse auch geeignete Unteroffiziere und Mannschaften einberufen. Für die Friedenszeit müssen sie sich jedoch beschränken auf Offiziere, wie dies auch bereits für die Kurse der Jahre 1946 und 1947 nötig war.

Die verschiedenartige Technik erfordert die Durchführung getrennter Kurse für die Sommerausbildung einerseits, die Winterausbildung anderseits.

Die Dauer dieser Kurse betrug während des Aktivdienstes 20 Tage, wurde dann aber für die Jahre 1946 und 1947 auf 18 Tage herabgesetzt. Wenn der Kurs in der Dauer von zwei Wochen auch nicht allen Anforderungen genügen kann, so glauben wir doch, mit Rücksicht auf die zeitliche Belastung der Teilnehmer wie auf die Kosten die kürzere Dauer beantragen zu müssen.

11. *Kurs für Flugzeugerkennung* für Subalternoffiziere der fechtenden Truppengattungen in der Dauer von 3 Tagen.

Der Kurs wurde während des Aktivdienstes eingeführt zur Schaffung einer einheitlichen Grundlage für die Instruktion der Flugzeugerkennung bei der Truppe und die persönliche Weiterbildung der Kursteilnehmer. Die Abteilung für Flugwesen und Fliegerabwehr hat den Flugzeugerkennungsdienst zentral organisiert für die gesamte Armee und im Jahre 1945 neun solcher Kurse in Dübendorf durchgeführt.

Der Kurs muss auch im Frieden weitergeführt werden, wobei jedes Bataillon und jede Abteilung mindestens einen Offizier besitzen sollte, der den Kurs besucht hat, über Neuerungen in der Luftkriegführung und der Flugzeugtechnik orientiert ist und in der Lage ist, die Truppe im Flugzeugerkennungsdienst auszubilden und weiterzubilden. Die Durchführung des Kurses ist weiterhin der Abteilung für Flugwesen und Fliegerabwehr zu übertragen.

12. *Kurs für Regimentsgasoffiziere* in der Dauer von 20 Tagen.

Der Kurs ist schon im Beschluss von 1935 vorgesehen. Nachdem aber im zweiten Weltkrieg keinerlei Kampfgase angewendet wurden, erschien während des Aktivdienstes eine gewisse Reduktion der Gasschutzausbildung gerechtfertigt. In den Stäben der Bataillone und Abteilungen wurden eigentliche Gasoffiziere wieder abgeschafft und solche lediglich noch in den Stäben der Regimenter und Heereseinheiten belassen. Künftig sollen somit in den Gaskurs lediglich Offiziere einberufen werden, die für die Funktion eines Gasoffiziers im Regimentsstab ausersehen sind und für die der Kurs gleichzeitig auch Beförderungsbedingung ist.

13. *Kurs für Nach- und Rückschub* für Generalstabsoffiziere und Dienstchefs höherer Stäbe sowie für Kommandanten von Nach- und Rückschubformationen in der Dauer von 6 Tagen.

Der Kurs ist schon im Beschluss von 1935 aufgeführt. Der Krieg hat die entscheidende Bedeutung eines gut laufenden Nach- und Rückschubes erneut gezeigt. Diese Arbeit kann aber mit einziger Ausnahme des Verpflegungs- und Post- und in bescheidenem Masse auch des Betriebsstoffnachsches bei Friedensmanövern nicht zur Geltung kommen, weil hier die wichtigsten Zweige, nämlich der Munitionersatz und der Rückschub der Verwundeten und erkrankten Mannschaften und Pferde nicht in Betracht fallen. Es ist daher notwendig, die diese Dienstzweige leitenden Dienstchefs und Generalstabsoffiziere, nach Stäben getrennt, dieses Gebiet in angewandten Übungen bearbeiten zu lassen und so auch das Zusammenwirken der verschiedenen Zweige zu fördern. Diese Kurse finden jeweils unter der Leitung des Stabschefs einer Heereseinheit, normalerweise des Armeekorps, im drei- bis vierjährigen Wiederholungskursturnus statt.

Die Kursdauer beträgt nach dem Beschluss von 1935 sieben Tage, für die Leitung deren acht. Eine Herabsetzung auf sechs Tage ist im Interesse

der Kosteneinsparung wie der grösseren Einfachheit in der zeitlichen Ansetzung der Kurse möglich ohne Beeinträchtigung der Ausbildung.

*14. Fachkurs für Offiziere der Parkeinheiten und der Munitionslastwagenkolonnen* in der Dauer von 6 Tagen.

Der Kurs soll im Rahmen der Armeekorps in vierjährigem Turnus durchgeführt werden, also jährlich für die Parkformationen eines Armeekorps. Als Teilnehmer sind die Offiziere der Parkeinheiten sowie Offiziere von Saumkolonnen und Lastwagenkolonnen vorgesehen. Sie erhalten in diesem Kurs den nötigen fachtechnischen Unterricht in Munitionskennntnis und -behandlung, Lagerung und Transport sowie über die Organisation des Übergabeortes und des Fassungsplatzes. Dabei ist vorgesehen, dass ein Offizier diesen Kurs nur einmal besuchen muss, sofern nicht wesentliche Neuerungen verlangen, auch ältere Offiziere zu einem zweiten Kurs einzuberufen.

*15. Einführungskurs für Motorlastwagendienst* in der Dauer von 6 Tagen.

Der Kurs ist schon im Beschluss von 1935 vorgesehen in der Dauer von zehn Tagen. Als Kursteilnehmer sind Kommandanten von Truppenkörpern, Generalstabsoffiziere und Dienstchefs vorgesehen, die aus nicht motorisierten Truppen stammen, denen nun aber motorisierte Truppen unterstellt sind. Der Kurs soll diese Offiziere mit den Führungsproblemen motorisierter Einheiten und Kolonnen vertraut machen. Für die nächsten Jahre kommen beispielsweise vor allem Regimentskommandanten der Artillerie und Artilleriechefs von Heeresseinheiten in Frage mit Rücksicht auf die fortschreitende Motorisierung der Artillerie. Die Truppenoffiziere bis und mit Abteilungskommandant werden im Umschulungskurs ihrer Truppe in die Belange des Motorwagendienstes eingeführt und bedürfen dieses besonderen Einführungskurses nicht. Mit Rücksicht auf die zeitliche Belastung der Offiziere wie auf die Finanzlage des Bundes beantragen wir eine Herabsetzung der Kursdauer von 10 auf 6 Tage.

## II. Leichte Truppen.

*1. Taktischer Kurs I* für Subalternoffiziere in der Dauer von 13 Tagen.

Der Kurs ist schon im Beschluss von 1935 enthalten als Beförderungskurs für die Vorbildung zum Hauptmannsgrad der Leichten Truppen. Während in der Zentralschule I in der Hauptsache der Kampf der verbundenen Waffen auf der Stufe der Einheit und des untersten Truppenkörpers behandelt wird, berücksichtigt der Taktische Kurs I in Ergänzung der Zentralschule die besondere Kampfarm der Leichten Truppen. So sehr es einerseits notwendig ist, dass auch die Offiziere der Leichten Truppen das Gefecht der Infanterie und Artillerie kennen, so muss ihnen doch andererseits eine genügende Ausbildung in der besonderen Verwendung und Kampfweise der Leichten Truppen zuteil werden.

### III. Artillerie.

1. *Schiesskurs I* für Leutnants aller Artilleriegattungen in der Dauer von 13 Tagen.

Der Schiesskurs I wird wie bisher getrennt durchgeführt für Feldartillerie, Gebirgsartillerie, Schwere Motorkanonen und Festungsartillerie als allgemeiner Dienst für die jungen Artillerieoffiziere.

2. *Schiesskurs II* für Subalternoffiziere aller Artilleriegattungen in der Dauer von 13 Tagen.

Bisher gab es zwei verschiedene Schiesskurse II der Artillerie: in jenen für Feldkanonen wurden nur Oberleutnants einberufen, in die andern für Haubitzen, Gebirgsartillerie, Schwere Motorkanonen und Festungsartillerie ausser Oberleutnants auch Hauptleute und Majore. Seit einer Reihe von Jahren hat sich nun aber die Praxis herausgebildet, in den Schiesskurs II ausschliesslich Oberleutnants einzuberufen, die für die Ausbildung zum Batteriekommandant oder Kompagniekommandant (Festungsartillerie) vorgeschlagen sind. Diese Regelung hat sich bewährt und soll für alle Artilleriegattungen beibehalten werden.

3. *Schiesskurs III* für Batterie-, Abteilungs- und Regimentskommandanten aller Artilleriegattungen mit den für die Feuerleitung im Abteilungsverband notwendigen Offizieren in der Dauer von 13 Tagen.

Bisher bestanden nur Hauptleute und Majore der Feldkanonen den Schiesskurs III.

Nachdem sich nun aber endlich die Einsicht Bahn gebrochen hat, dass die Abteilung als Feuereinheit anzusehen ist, hat die Feuerleitung im Abteilungsverband eine ganz wesentlich andere Form angenommen. Der Abteilungskommandant, der früher durch Befehle eigentlich immer 3 Einzelaufträge an seine Batterien erteilte, ist zum tatsächlichen Feuerleitenden geworden, der kommando- und schiestechnisch seine Abteilung weitgehend direkt im Feuer führt. Diese neue Funktion bedingt ein genaues Aufeinander-Eingespilt-Sein aller Chargen einer Abteilung, die an der Feuerleitung direkt beteiligt sind. Es ist daher notwendig, dem gesamten in Betracht kommenden Offizierskader der Abteilungen aller Artilleriegattungen die Gelegenheit zur Übung dieses Zusammenspiels zu geben. Das kann nur auf die Weise erfolgen, dass zu den Schiesskursen III die Abteilungskommandanten mit ihren Adjutanten, Ordonnanzoffizieren, Telephonoffizieren und Vermessungsoffizieren und die unterstellten Batteriekommandanten bzw. Kommandanten von Festungsartilleriekompanien mit ihren Kommandopostenoffizieren und Verbindungsoffizieren einberufen werden.

4. *Kurse am Schiessapparat* für Offiziere aller Artilleriegattungen in der Dauer von 2 Tagen.

Bisher genannt «Kurse am Baranoffapparat», sonst keine Änderung. Die neue Bezeichnung ist bedingt durch die in Aussicht genommene Verwendung weiterer Schiessapparate anderer Konstruktion.

5. *Technischer Kurs* für Offiziere der Artillerie-Beobachtungstruppe in der Dauer von 13 Tagen.

Bisher auch für die Ballontruppe, die aber seit der Truppenordnung 1938 nicht mehr besteht. Ausser der Bezeichnung keine Änderung.

6. *Kurs für höhere Artillerieoffiziere* in der Dauer von 10 Tagen.

Der Kurs tritt an Stelle des bisherigen Taktischen Kurses für Stabs-offiziere der Artillerie bei einer Herabsetzung der Kursdauer von 13 Tagen auf 10 Tage. Dieser taktische Kurs und die Art seiner Durchführung konnte nicht recht befriedigen und soll daher ersetzt werden durch einen Kurs für Regimentskommandanten und Artilleriechefs der Heereseinheiten, in dem alle Fragen der Organisation und Feuerleitung eines grösseren Artillerieverbandes behandelt werden.

Es sollen zu diesem Kurs normalerweise die neuernannten Regimentskommandanten der Artillerie einberufen werden, ferner die Artilleriechefs der Heereseinheiten, soweit sie ihn nicht schon früher bestanden haben, und allenfalls gewisse Gehilfen der Artilleriechefs. Wenn ausnahmsweise wesentliche Änderungen der Artillerie eine Neuorientierung der höheren Artillerieführer verlangen, können Regimentskommandanten und Artilleriechefs auch ein zweites Mal in einen solchen Kurs einberufen werden.

Der Waffenchef der Artillerie erhält mit diesem Kurs die Möglichkeit, eine einheitliche Auffassung über den Einsatz und die Verwendung der Artillerie zu pflanzen und diese durch die Artilleriechefs und Regimentskommandanten in die ganze Armee ausstrahlen zu lassen.

Der Kurs sollte mit 8—10 Teilnehmern alljährlich durchgeführt werden. Anfänglich werden mehr Kurse nötig sein, bis sämtliche als Artilleriechefs und Regimentskommandanten eingeteilten Offiziere den Kurs besucht haben.

#### IV. Fliegertruppe.

1. *Technischer Kurs I* für Subalternoffiziere des Bodenpersonals in der Dauer von 13 Tagen.

Die rasche technische Entwicklung von Flugzeugen, Motoren, Bewaffnung, Funkgeräten, Zubehör — kurz des gesamten technischen Materials einer modernen Flugwaffe — macht es zur Notwendigkeit, dass das für die Wartung dieses Materials verantwortliche Bodenpersonal mit dem Stand der Technik stets auf dem laufenden gehalten wird. Wenn auch in Zukunft angestrebt werden muss, die Offiziere so weitgehend als möglich während der Wiederholungskurse an diesem Material weiterzubilden, so ist es doch unerlässlich, in einem speziellen technischen Kurs die jungen Offiziere

auf die Höhe ihrer Aufgaben zu bringen, hängt doch von ihrer Arbeitsweise die Einsatzbereitschaft dieses so komplizierten und teuren Flugmaterials ab.

2. *Technischer Kurs II* für zur Beförderung vorgesehene Oberleutnants des Bodenpersonals in der Dauer von 13 Tagen.

Dieser Kurs ist als eine Ergänzung der Zentralschule I vorgesehen, indem in den Zentralschulen auf die technischen Details, wie sie für die Bodenoffiziere notwendig sind, zu wenig eingegangen wird. Dieser Technische Kurs II dient der Spezialausbildung der zukünftigen Einheits- und Flugplatzkommandanten auf technischem Gebiet.

3. *Technischer Kurs III* für Hauptleute des Bodenpersonals in der Dauer von 13 Tagen.

Auch der Technische Kurs III der Fliegertruppe ist als Ergänzung der Zentralschule II zu betrachten. Er dient der Einführung der als Flugplatzkommandanten oder Flugplatz-Abteilungskommandanten vorgesehenen Offiziere in die Flugplatz- und Verteidigungsorganisation, der Vertrautmachung mit den technischen Neuerungen am Flugmaterial, der allfälligen Änderungen im Einsatz der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen, der Neuerungen im Übermittlungsdienst, Flugplatzunterhalt, Gasdienst und in administrativen Fragen. Die Durchführung taktischer Übungen soll diesen Offizieren die für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendigen taktischen Grundlagen verschaffen.

## V. Fliegerabwehrtruppe.

Neue Truppengattung, daher alles neue Kurse.

1. *Schiesskurs I* für Subalternoffiziere in der Dauer von 13 Tagen.

Der Kurs bezweckt die allgemeine Ausbildung der angehenden Einheitskommandanten im Fliegerabwehrschieszen, in der Schussbeobachtung und -auswertung.

2. *Schiesskurs II* für Hauptleute und Stabsoffiziere in der Dauer von 13 Tagen.

Im Schiesskurs II werden Hauptleute und Stabsoffiziere mit der Organisation, dem Ausbildungsprogramm und der Durchführung von Schiesskursen vertraut gemacht, um sie als selbständige Schiesskurskommandanten einsetzen zu können. Als Berater und Mitarbeiter der Schiesskurskommandanten sowohl bezüglich der Organisation als auch der Durchführung der Schiesskurse und ganz besonders der Sicherheiten und des Schleppflugdienstes soll auf jedem Schiessplatz nunmehr ein Instruktionsoffizier bestimmt werden; es entspringt aber unbedingt einem Bedürfnis, dass die Abteilungskommandanten selbständig mit ihren Abteilungen die Schiesskurse leiten und das Ausbildungsprogramm entsprechend dem Ausbildungsstand der Abteilung innerhalb der Richtlinien festlegen und durchführen.

### 3. *Taktischer Kurs I* für Subalternoffiziere in der Dauer von 13 Tagen.

In der Zentralschule I werden in der Hauptsache die allgemeinen Führungsgrundsätze für den zukünftigen Einheitskommandanten behandelt; der Taktische Kurs I bezweckt jedoch die Vermittlung der Besonderheiten zur Führung einer Fliegerabwehr-Batterie.

### 4. *Taktischer Kurs II* für Hauptleute und Stabsoffiziere in der Dauer von 13 Tagen.

Der Taktische Kurs II dient der Ausbildung in der Führung und im Einsatz der Fliegerabwehr-Abteilungen und gemischter Fliegerabwehrverbände im Rahmen der Abteilung und des Regiments. Er ist als Ergänzung zur Zentralschule II zu betrachten.

### 5. *Kurs für Park- und Materialoffiziere* in der Dauer von 13 Tagen.

Der Kurs wurde erstmals im Jahre 1944 durchgeführt. Mit Rücksicht auf die Vielseitigkeit des technischen Materials der Fliegerabwehrtruppe und auf den Umstand, dass diese Oberleutnants normalerweise nur ihr eigenes Material entsprechend ihrer Einteilung näher kennen, muss dieser Kurs durchgeführt werden, um ihnen die Kenntnisse des gesamten Fliegerabwehrmaterials zu vermitteln. Die Wichtigkeit der Park- und Materialoffiziere nicht nur für den Nach- und Rückschub, sondern auch für den Materialunterhalt und die Materialkontrolle ist bekannt.

## VI. Flieger- und Fliegerabwehr-Übermittlungstruppe.

Neue Untergattung der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen, daher neue Kurse.

### 1. *Technischer Kurs I* für Subalternoffiziere in der Dauer von 13 Tagen.

Die Mannigfaltigkeit des heute im Übermittlungsdienst zum Einsatz kommenden technischen Materials erfordert ausser dessen eingehender Kenntnis auch die Fähigkeit, dieses richtig einzusetzen. Die Funk- und Telefonoffiziere der Flieger- und Fliegerabwehrtruppe haben daher an Stelle des Technischen Kurses I der Fliegertruppe den Taktisch-technischen Kurs I für Offiziere des Flieger- und Fliegerabwehr-Übermittlungsdienstes zu bestehen.

### 2. *Technischer Kurs II* für Subalternoffiziere in der Dauer von 13 Tagen.

Um den als Einheitskommandanten vorgesehenen Funk- und Telefonoffizieren die notwendigen technischen Grundlagen zu verschaffen, dient der Taktisch-technische Kurs II für Offiziere des Flieger- und Fliegerabwehr-Übermittlungsdienstes als Ergänzung der Zentralschule I. Die angehenden Einheitskommandanten werden in diesem Kurs einerseits mit den Neuerungen in der Übermittlungstechnik vertraut gemacht sowie speziell über den taktisch und technisch zweckmässigen Einsatz der Übermittlungstruppe orientiert, und andererseits werden ihnen die Unterlagen zur Lösung

grundsätzlicher Organisationsfragen für den Aufbau der Verbindungsnetze erläutert.

3. *Einführungskurs für Flieger-Beobachtungs- und -Meldedienst* in der Dauer von 6 Tagen.

Die aus andern Truppengattungen oder anderen Zweigen der Fliegertruppe zum Flieger-Beobachtungs- und -Meldedienst übertretenden Offiziere bedürfen einer Einführung in den neuen Aufgabenkreis. Die Verordnung des Bundesrates vom 1. September 1939 über die Organisation des Flieger-Beobachtungs- und -Meldedienstes sieht hiefür einen Kurs von 3—7 Tagen Dauer vor. Es erscheint uns indessen zweckmässig, diesen Kurs wie die übrigen Offizierskurse im Beschluss der Bundesversammlung festzulegen.

## VII. Genietruppe.

1. *Taktisch-technischer Kurs I* für Subalternoffiziere in der Dauer von 18 Tagen.

2. *Taktisch-technischer Kurs II* für Hauptleute und Stabsoffiziere in der Dauer von 18 Tagen.

Die beiden taktisch-technischen Kurse entsprechen den technischen Kursen der Beschlüsse von 1911 und 1935. Sie dienen der Auffrischung der technischen Kenntnisse, insbesondere auch der Orientierung über technische Neuerungen, was bei der raschen Entwicklung der modernen Technik sehr notwendig ist. Sodann werden in diesen Kursen grössere technische Arbeiten gründlich studiert und bearbeitet, wozu in den Wiederholungskursen nicht genügend Gelegenheit ist. Seit zehn Jahren tritt an die Seite der technischen Schulung und Orientierung auch eine taktische Schulung der Genieoffiziere, die mit der technischen Schulung parallel erfolgen muss und keineswegs vernachlässigt werden darf. Die Kursbezeichnung wird daher zweckmässigerweise abgeändert. Die beiden Kurse tragen allgemeinen Charakter und werden für die Offiziere der verschiedenen Untergattungen der Genietruppe wie auch für die Offiziere des Ingenieur-Offizierskorps durchgeführt.

Der Beschluss von 1935 setzt für den Kurs I eine Dauer von 20 Tagen fest. Rücksichten auf die zeitliche Belastung der Offiziere wie auf die Finanzlage des Bundes veranlassen uns auch hier, eine Herabsetzung der Kursdauer auf 18 Tage zu beantragen.

3. *Einführungskurs für Ingenieuroffiziere* in der Dauer von 18 Tagen.

Der schon in den Beschlüssen von 1911 und 1935 festgesetzte Kurs soll den Ingenieuroffizieren Gelegenheit geben, sich in ihrem speziellen Tätigkeitsgebiet zu schulen, und dient der Erkundung und Vorbereitung grösserer, für die Landesverteidigung notwendiger Arbeiten.

4. *Einführungskurs für Zerstörungsdienst* in der Dauer von 18 Tagen.

Neuer Kurs, bedingt durch die Schaffung der Zerstörungstruppe als neuer Untergattung der Genietruppen. In die Zerstörungstruppe werden

nicht nur Genieoffiziere eingeteilt, sondern auch Offiziere, die aus anderen Truppengattungen hervorgehen und daher der Einführung und Umschulung bedürfen.

5. *Materialkurs* für Hauptleute und Subalternoffiziere in der Dauer von 6 Tagen.

Neuer Kurs. Das moderne, überaus kostspielige Material der technischen Truppen bedingt für eine Anzahl Offiziere eine besondere Schulung zu dessen Wartung und Unterhalt, die nur durch Fachleute der Kriegstechnischen Abteilung und der Kriegsmaterialverwaltung erteilt werden kann.

6. *Einführungskurs für Feldtelegraphenoffiziere* in der Dauer von 18 Tagen.

Der Beschluss von 1935 sah zwei Feldtelegraphenkurse vor, den einen als Einführungskurs, den zweiten für die spätere Weiterbildung. Der Feldtelegraph bedarf indessen einer gründlichen Reorganisation und soll als besonderer Dienstzweig aufgehoben werden. Die Beamten der Telegraphenverwaltung, die bei der Übermittlungstruppe als Feldtelegraphenoffiziere eingeteilt werden und das Bindeglied zwischen Verwaltung und Truppe, zwischen zivilem und militärischem Drahtnetz darstellen, bedürfen grundsätzlich der normalen Ausbildung und Weiterbildung wie die Offiziere der Übermittlungstruppen. Da aber im Offizierskorps der Übermittlungstruppen die Zahl der Telegraphenbeamten zu gering ist, müssen für den Feldtelegraphendienst auch solche Beamte verwendet werden, die eine Offizierschule anderer Truppengattungen absolviert haben. Sie werden nach dem Eintritt in die Telegraphenverwaltung zur Übermittlungstruppe umgeteilt. Mit den technischen Verhältnissen der Telegraphenverwaltung vertraut, bedürfen diese Beamten doch der Orientierung über Mittel und Organisation der Übermittlungstruppen. Diesem Zweck soll der neue Feldtelegraphenkurs dienen, der somit den Charakter eines Umschulungskurses trägt. Besondere Weiterbildungskurse für die Feldtelegraphenoffiziere sind künftig nicht mehr notwendig, wenn sie wie die übrigen Offiziere der Übermittlungstruppen weitergebildet werden, so dass auf den Feldtelegraphenkurs II künftig verzichtet werden kann. Da die Teilnehmer des Einführungskurses einerseits bereits eine Offizierschule bestanden haben, andererseits als Beamte der PTT-Verwaltung weitgehende technische Kenntnisse besitzen, kann die Dauer des Kurses von 20 Tagen auf 13 Tage herabgesetzt werden.

### VIII. Veterinärtruppe.

1. *Taktisch-technischer Kurs* für Kommandanten von Veterinärkompagnien, Veterinärabteilungen und Pferdekuranstalten sowie für dienstleitende Veterinäroffiziere in der Dauer von 6 Tagen.

Als Ergänzung der bereits im Militärorganisationsgesetz niedergelegten Taktisch-technischen Kurse I und II sah der Beschluss von 1935 drei weitere

Kurse vor für die Kommandanten der mobilen Pferdesammelstellen, an deren Stelle Veterinärkompagnien und Veterinärabteilungen treten werden, für die Kommandanten der Pferdekuranstalten und für dienstleitende Veterinäroffiziere. Wir beantragen Ihnen die Zusammenfassung der bisherigen drei in einem einzigen taktisch-technischen Kurs und Herabsetzung der Kursdauer von 7 bzw. 12 Tagen auf 6 Tage.

2. *Klinisch-chirurgischer Kurs* für höhere Veterinäroffiziere in der Dauer von 13 Tagen.

Dieser neue Kurs wurde erstmals 1942 und seither alljährlich durchgeführt. Er hat die Teilnehmer einzuführen in die Neuerungen des Veterinärdienstes der Armee und sie theoretisch und praktisch vertraut zu machen mit den neuesten Errungenschaften der Veterinärmedizin und -chirurgie, soweit sie das Pferd betreffen. Der Kurs hat sich als äusserst wertvoll erwiesen zur Vertiefung des fachtechnischen Wissens der Pferdärzte der Armee.

### **IX. Verpflegungstruppe und Kommissariat.**

1. *Kurs für besondere Funktionen* im Verpflegungs- und Kommissariatsdienst in der Dauer von 6 Tagen.

Dieser 1935 eingeführte Kurs soll es erlauben, mit den Funktionären des Verpflegungs- und Kommissariatsdienstes nach Bedarf Fragen und Erfahrungen im Verpflegungs- und Rechnungswesen zu besprechen. Während des Aktivdienstes traten an Stelle dieses Kurses nach Bedarf Konferenzen, zu denen Kriegskommissäre und Kommandanten von Verpflegungsabteilungen einberufen wurden. Nach Beendigung des Aktivdienstes sind diese Konferenzen und Orientierungen wieder in Form eines Kurses durchzuführen. Sie dienen in den nächsten Jahren vornehmlich der Auswertung der Erfahrungen des Aktivdienstes mit Rücksicht auf die Revision des Verwaltungsreglementes, der Neubearbeitung der Instruktionen für die Verwaltung der Schulen und Kurse und der Neuorganisation der Verpflegungstruppen. Die Kurse werden indessen vielfach die vorgesehene Dauer von 6 Tagen nicht beanspruchen und meistens in kürzerer Dauer durchgeführt werden.

### **X. Dienstzweige.**

1. *Kurs für Eisenbahnoffiziere und Offiziere des Transportdienstes* in der Dauer von 10 Tagen.

Der Beschluss von 1935 hat den Kurs für Offiziere des Transportdienstes festgesetzt. Die neue Bezeichnung umschreibt besser als bisher den Kreis der Kursteilnehmer.

2. *Einführungskurs für Eisenbahnoffiziere* in der Dauer von 13 Tagen.

Neuer Kurs, bestimmt für Eisenbahnbeamte, die bisher nicht Offizier waren, und die einer grundlegenden Einführung in Dienstreglement, Militärorganisation und Militäreisenbahnwesen bedürfen.

3. *Einführungskurs für Gerichtsschreiber der Militärgerichte* in der Dauer von 4 Tagen.

Neuer Kurs. Mit der Aufhebung der im Aktivdienst geschaffenen ständigen Gerichtskanzleien haben die Gerichtsschreiber die Führung des Rechnungswesens zu übernehmen. Aus dem bisherigen Dienst bei der Truppe verfügen sie nicht über die dazu nötigen Kenntnisse und Erfahrungen. Ausserdem ist in den Kursen der Grundstock zu legen für eine einheitliche Praxis in der Protokollführung, in der Urteilsredaktion, im Meldewesen und in den vorsorglichen Massnahmen für den Strafvollzug. Wir haben heute noch sehr starke Verschiedenheiten in dieser Hinsicht zwischen den einzelnen Militärgerichten, bedingt durch die den Gerichtsschreibern vertrauten kantonalen Gepflogenheiten in der Rechtspflege. Die notwendige einheitliche Praxis der Militärgerichte kann nur erreicht werden durch die Schulung der Gerichtsschreiber in einem kurzen Einführungskurs.

4. *Einführungskurs für Feldpostleutnants* in der Dauer von 13 Tagen.

Neuer Kurs, bestimmt für die grundlegende militärische Ausbildung der Feldpostbeamten mit Offiziersrang (Dienstreglement, Militärorganisation, Waffenkenntnis) sowie für die Ausbildung in ihrem neuen Aufgabenkreis. Der Kurs wird seit 1942 durchgeführt und hat sich als sehr notwendig erwiesen. Grundsätzlich hat jeder neu ernannte Feldpostoffizier diesen Kurs zu bestehen, der indessen nur nach Bedarf durchgeführt wird. Zur Zeit wird auch noch geprüft, ob die Feldpostoffiziere in einer Offizierschule der Verpflegungstruppen ausgebildet werden sollen. Sollte die Frage bejaht und die Militärorganisation entsprechend abgeändert werden, so würde dieser Einführungskurs dahinfallen.

5. *Kurs für Offiziere der Stäbe des Territorialdienstes* in der Dauer von 6 Tagen.

Neue Bezeichnung in Anpassung an die neue Organisation, die ausser den Territorialkommandostäben auch Stäbe der Territorialinspektoren kennt. Die neue Bezeichnung soll ferner ermöglichen, an Stelle ganzer Stäbe bestimmte Fachoffiziere aller Stäbe zu gemeinsamen Kursen einzuberufen, z. B. Rechtsoffiziere, Sanitätsoffiziere usw. Ferner soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, Regions- und Ortskommandanten zu solchen Kursen einzuberufen. Die Kursdauer kann um einen Tag herabgesetzt werden von 7 auf 6 Tage.

6. *Kurs für Offiziere des Munitionsdienstes* in der Dauer von 10 Tagen.

Neue Bezeichnung und Verlängerung um 5 Tage. Die Praxis hat gezeigt, dass die Dauer der früheren Kurse nicht genügt, um eine gründliche fachtechnische Ausbildung zu gewähren und um gleichzeitig die Ausbildung im Munitionsdienst und Munitionsnachschub durchzuführen. Die Zahl der verschiedenen Munitionsarten aller Kaliber ist während des Aktivdienstes erheblich angewachsen. Als Teilnehmer für diesen Kurs sind vorgesehen:

Offiziere, die neu dem Munitionsnachschubdienst zugeteilt werden, neu ernannte Kommandanten von Munitionsmagazinen, Munitionsoffiziere des Rückwärtigen Dienstes und Parkoffiziere, die ausnahmsweise den Taktisch-technischen Kurs II für Parkoffiziere nicht besucht haben.

*7. Kurs für Mobilmachungsfunktionäre* in der Dauer von 6 Tagen.

Neuer Kurs, ersetzt die bisherigen Kurse für Platzkommandanten und für Pferdestellungsoffiziere. Die Teilnahme soll ausgedehnt werden auf die übrigen Mobilmachungsfunktionäre: Motorfahrzeugstellungsoffiziere, Bahnhofkommandanten, Fahrradexperten, Quartiermeister usw. Dabei ist es nicht notwendig, dass alle Kategorien den ganzen Kurs bestehen. Die im Aktivdienst auf neuer Basis durchgeführten Kurse haben die Notwendigkeit, das gesamte Mobilmachungspersonal in diese Kurse aufzubieten, nachgewiesen.

*8. Einführungskurs für Feldprediger* in der Dauer von 10 Tagen.

Neuer Kurs. Anfangs 1938 wurde erstmals ein eintägiger Kurs für Feldprediger durchgeführt, dem 1940 ein Kurs in der Dauer von 4 Tagen folgte. 1945 wurde dann der Kurs in der Dauer von zehn Tagen durchgeführt. Der Feldprediger, der mit wenigen Ausnahmen keine Offiziersschule besucht hat, in der Regel nur eine Rekrutenschule und einige Wiederholungskurse, bedarf dieses Minimums an Instruktion über seine Stellung und Aufgabe. Die Gesellschaft schweizerischer Feldprediger wünscht dringend die Schaffung des Einführungskurses, der nur nach Bedarf durchgeführt wird.

*9. Fachkurs für Offiziere des Materialdienstes* in der Dauer von 6 Tagen.

In diesem neuen Kurs sollen in dreijährigem Turnus die Offiziere der Werkstattbataillone und die Zeughauskommandanten einberufen werden. Für die materielle Kriegsbereitschaft ist es wichtig, diese Offiziere laufend zu orientieren über alle Neuerungen des Materials und der Organisation sowie über die Kriegserfahrungen.

### **C. Finanzielle Auswirkungen.**

Es hält sehr schwer, sich ein Bild zu machen über die finanziellen Auswirkungen der Vorlage. Verglichen mit dem Beschluss von 1935 ergeben sich grössere Kosten zufolge der neuen Kurse, die mit der fortschreitenden Technisierung nötig geworden sind. Mit wenigen Ausnahmen aber sind diese neuen Kurse bereits während des Aktivdienstes eingeführt worden. Vergleicht man die Vorlage mit den gegen Ende des Aktivdienstes durchgeführten Kursen, so dürften sich die finanziellen Auswirkungen ungefähr gleich bleiben. Den wenigen neu einzuführenden Kursen stehen Kurse des Aktivdienstes gegenüber, die in der Vorlage nicht berücksichtigt worden sind. An verschiedenen Orten werden Einsparungen erzielt durch eine Reduktion der Kursdauer oder der Teilnehmerzahl.

Bei einer Berechnung der Kosten dieser Offizierskurse ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Kurse nicht alljährlich durchgeführt werden, sondern nur alle 3 bis 4 Jahre entsprechend dem Bedarf. Andere Kurse, wie die Taktischen Kurse I und II oder die Schiesskurse für Bunkerwaffen, werden turnusweise durchgeführt, so dass pro Jahr nur ein Drittel oder ein Viertel der zur Teilnahme vorgesehenen Offiziere einberufen werden.

Unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse und auf Grund mutmasslicher Teilnehmerzahlen ergibt eine summarische Berechnung eine jährliche Ausgabe von rund 4,2 Millionen Franken für die in dieser Vorlage enthaltenen Offizierskurse. In dieser Zahl ist aber die Summe von 960 000 Franken für die eingangs erwähnten Offizierskurse der Militärorganisation nicht inbegriffen, so dass die Gesamtheit der Offizierskurse nach Militärorganisation und nach dieser Vorlage eine jährliche Ausgabe von rund 5,2 Millionen Franken mit sich bringt. Der Grossteil dieser Kosten entfällt auf die Schiesskurse mit ihren enormen Munitionskosten, wogegen die mehr theoretischen Offizierskurse weit geringere Ausgaben verursachen.

Verglichen mit der Gesamtsumme unserer jährlichen Wehraufwendungen und mit dem grossen Nutzeffekt dieser Offizierskurse erscheint die Summe von 5,2 Millionen Franken jährlich bescheiden und ist gerechtfertigt. Dabei sind wir uns bewusst, die Offizierskurse auf das Nötigste beschränkt, und wo es anging, Einsparungen vorgenommen zu haben.

Wir ersuchen Sie daher, dem nachstehenden Entwurf eines Beschlusses Ihre Genehmigung zu erteilen, und benützen den Anlass, um Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 14. August 1947.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Für den Bundespräsidenten:

**Max Petitpierre.**

Der Bundeskanzler:

**Leimgruber.**

(Entwurf.)

## **Beschluss der Bundesversammlung**

über

### **die Ausbildung der Offiziere.**

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 135 und 136 des Bundesgesetzes vom 12. April 1907/  
9. November 1938 betreffend die Militärorganisation,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 14. August 1947,  
beschliesst:

#### Art. 1.

Der Bundesrat wird ermächtigt, für die Ausbildung der Offiziere folgende Schulen und Kurse anzuordnen:

#### **I. Zentrale Schulen und Kurse.**

1. Taktischer Kurs I für Kommandanten von Einheiten, Bataillonen und Abteilungen der fechtenden Truppengattungen sowie für deren Adjutanten und Nachrichtenoffiziere in der Dauer von 6 Tagen.
2. Taktischer Kurs II für höhere Offiziere, Adjutanten, Nachrichtenoffiziere und Regimentsärzte der fechtenden Truppengattungen in der Dauer von 6 Tagen.
3. Kombiniertes Schiesskurs für Kommandanten von Truppenkörpern der Infanterie, Leichten Truppen, Artillerie, Flieger- und Fliegerabwehrtruppen in der Dauer von 7 Tagen.
4. Schiessschule für Subalternoffiziere der Infanterie und Leichten Truppen in der Dauer von 20 Tagen.
5. Nahkampfkurs für Subalternoffiziere in der Dauer von 13 Tagen.
6. Schiesskurs für Offiziere der 8,1-cm-Minenwerfer in der Dauer von 18 Tagen.
7. Schiesskurs für Bunkerwaffen für Offiziere der Werkbesatzungen in der Dauer von 18 Tagen.
8. Kurs für Adjutanten, Nachrichten-, Telephon- und Funkeroffiziere der fechtenden Truppengattungen in der Dauer von 20 Tagen.

9. Zentralkurs für Sommergebirgsausbildung für Offiziere der Infanterie, Artillerie, Genietruppen und Sanität in der Dauer von 13 Tagen.
10. Zentralkurs für Wintergebirgsausbildung für Offiziere der Infanterie, Artillerie, Genietruppen und Sanität in der Dauer von 13 Tagen.
11. Kurs für Flugzeugerkennung für Subalternoffiziere der fechtenden Truppengattungen in der Dauer von 3 Tagen.
12. Kurs für Regimentsgasoffiziere in der Dauer von 20 Tagen.
13. Kurs für Nach- und Rückschub für Generalstabsoffiziere und Dienstchefs höherer Stäbe sowie für Kommandanten von Nach- und Rückschubsformationen in der Dauer von 6 Tagen.
14. Fachkurs für Offiziere der Parkeinheiten und der Munitionslastwagenkolonnen in der Dauer von 6 Tagen.
15. Einführungskurs für Motorwagendienst in der Dauer von 6 Tagen.

## **II. Leichte Truppen.**

1. Taktischer Kurs für Subalternoffiziere in der Dauer von 13 Tagen.

## **III. Artillerie.**

1. Schiesskurs I für Leutnants aller Artilleriegattungen in der Dauer von 13 Tagen.
2. Schiesskurs II für Subalternoffiziere aller Artilleriegattungen in der Dauer von 13 Tagen.
3. Schiesskurs III für Batterie-, Abteilungs- und Regimentskommandanten aller Artilleriegattungen mit den für die Feuerleitung im Abteilungsverband notwendigen Offizieren, in der Dauer von 13 Tagen.
4. Kurse am Schiessapparat für Offiziere aller Artilleriegattungen in der Dauer von 2 Tagen.
5. Technischer Kurs für Offiziere der Artillerie-Beobachtungstruppe in der Dauer von 13 Tagen.
6. Kurs für höhere Artillerie-Offiziere in der Dauer von 10 Tagen.

## **IV. Fliegertruppe.**

1. Technischer Kurs I für Subalternoffiziere des Bodenpersonals in der Dauer von 13 Tagen.
2. Technischer Kurs II für Subalternoffiziere des Bodenpersonals in der Dauer von 13 Tagen.
3. Technischer Kurs III für Hauptleute des Bodenpersonals in der Dauer von 13 Tagen.

## **V. Fliegerabwehrtruppe.**

1. Schiesskurs I für Subalternoffiziere in der Dauer von 13 Tagen.
2. Schiesskurs II für Hauptleute und Stabsoffiziere in der Dauer von 13 Tagen.
3. Taktischer Kurs I für Subalternoffiziere in der Dauer von 13 Tagen.

4. Taktischer Kurs II für Hauptleute und Stabsoffiziere in der Dauer von 13 Tagen.
5. Kurs für Park- und Materialoffiziere in der Dauer von 13 Tagen.

#### **VI. Flieger- und Fliegerabwehr-Übermittlungstruppe.**

1. Technischer Kurs I für Subalternoffiziere in der Dauer von 13 Tagen.
2. Technischer Kurs II für Subalternoffiziere in der Dauer von 13 Tagen.
3. Einführungskurs für Flieger-Beobachtungs- und -Meldedienst in der Dauer von 6 Tagen.

#### **VII. Genietruppe.**

1. Taktisch-technischer Kurs I für Subalternoffiziere in der Dauer von 13 Tagen.
2. Taktisch-technischer Kurs II für Hauptleute und Stabsoffiziere in der Dauer von 13 Tagen.
3. Einführungskurs für Ingenieuroffiziere in der Dauer von 13 Tagen.
4. Einführungskurs für Zerstörungsdienst in der Dauer von 13 Tagen.
5. Materialkurs für Hauptleute und Subalternoffiziere in der Dauer von 6 Tagen.
6. Einführungskurs für Feldtelegraphenoffiziere in der Dauer von 13 Tagen.

#### **VIII. Veterinärtruppe.**

1. Taktisch-technischer Kurs für Kommandanten von Veterinärkompagnien, Veterinärabteilungen und Pferdekuranstalten sowie für dienstleitende Veterinäroffiziere in der Dauer von 6 Tagen.
2. Klinisch-chirurgischer Kurs für höhere Veterinäroffiziere in der Dauer von 13 Tagen.

#### **IX. Verpflegungstruppe und Kommissariat.**

1. Kurs für besondere Funktionen im Verpflegungs- und Kommissariatsdienst in der Dauer von 6 Tagen.

#### **X. Dienstzweige.**

1. Kurs für Eisenbahnoffiziere und Offiziere des Transportdienstes in der Dauer von 10 Tsgen.
2. Einführungskurs für Eisenbahnoffiziere in der Dauer von 13 Tagen.
3. Einführungskurs für Gerichtsschreiber der Militärgerichte in der Dauer von 4 Tagen.
4. Einführungskurs für Feldpostleutnants in der Dauer von 13 Tagen.
5. Kurs für Offiziere der Stäbe des Territorialdienstes in der Dauer von 6 Tagen.
6. Kurs für Offiziere des Munitionsdienstes in der Dauer von 10 Tagen.

7. Kurs für Mobilmachungsfunktionäre in der Dauer von 6 Tagen.
8. Einführungskurs für Feldprediger in der Dauer von 10 Tagen.
9. Fachkurs für Offiziere des Materialdienstes in der Dauer von 6 Tagen.

#### Art. 2.

Der Bundesrat ist ermächtigt,

- a. die Dauer der in Art. 1 angeführten Kurse, sofern es die Umstände erfordern, bis zu einem Drittel zu erhöhen oder, sofern es die Verhältnisse erlauben, herabzusetzen bzw. einzelne Kurse ausfallen zu lassen;
- b. die Kursleitung nach Bedarf für 1 bis 2 Tage mehr aufzubieten;
- c. nach Bedarf weitere Offizierskurse für Offiziere mit besonderen Funktionen oder zum Zwecke der Einführung von neuem Kriegsmaterial anzuordnen.

#### Art. 3.

In der angegebenen Kursdauer sind Einrückungs- und Entlassungstag inbegriffen.

#### Art. 4.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1948 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden die mit ihm in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere der Beschluss der Bundesversammlung vom 26. September 1935\*) betreffend die Ausbildung der Offiziere, aufgehoben.

Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

\*) A. S. 51, 652.

## **Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung beireffend den Beschluss über die Ausbildung der Offiziere. (Vom 14. August 1947.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1947
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	33
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	5279
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.08.1947
Date	
Data	
Seite	712-737
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 957

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.